

Effizienz durch Gerechtigkeit*

Die sozialhumanistische Lösung eines nur vermeintlich unvermeidlichen Trade-off

ELMAR NASS**

Justice Produces Efficiency – A Pretended Trade-off and his Social-humanistic Solution

The discursive search for needful reforms of the welfare-state is upset by the pretended contradiction of justice and efficiency. A fruitful progress leading out of this dilemma depends first on a terminological consensus of what is meant by justice and efficiency. Secondly the reasons for the presumed contradiction are unmasked. The third step remembers the social-humanistic idea of a narrow link between human nature and a developed individual responsibility. The recently by A. Sen proposed capability-approach continues that idea adding a neo-aristotelic legitimisation of social rights, which by the way reanimates the forgotten paradigm of natural law for the economic and ethic context. The pretended contradiction is removed by the pretended symbiosis of justice and efficiency.

Keywords: liberal paradox, humanity, justice with respect to empowerment, personal responsibility

1. Einleitung

Die christlich motivierten Väter der Sozialen Marktwirtschaft fordern als gesellschaftspolitisches Ziel einer sozial gerechten Ordnung die vollständige Entfaltung der idealen menschlichen Natur ein, das zugleich wirtschaftlichen Erfolg verspricht (vgl. etwa Müller-Armack 1946/1981, Röpke 1979, Rüstow 1957: 509). Sie meinen damit die Natur als normative Vorgabe göttlich vorgegebener Bestimmung, nicht aber die empirisch sichtbare Natur des Menschen. A. Müller-Armack auf evangelischer und J. Messner auf katholischer Seite nennen diese Denkschule einen *Sozialhumanismus*, dem sie sich selbst zuordnen:

„Es ist der Humanismus, beruhend auf der die wesenhaft gesellschaftliche Natur des Menschen und die für die Sozialordnung sich daraus ergebenden Forderungen voll einbeziehenden Humanitätsidee“ (Messner 1954/2001, vgl. Müller-Armack 1946/1981: 106).

Die Verbindung dieser Idee mit der ordnungspolitischen Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft wurde zunächst vor allem von evangelischer Seite vorangetrieben,

* Beitrag eingereicht am 24.05.2005; nach doppelt verdecktem Gutachterverfahren überarbeitete Fassung angenommen am 24.01.2006.

** Pfr. Dr. Elmar Nass, Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Sozialpolitik und Sozialökonomik, Gebäude GC 04/311, D-44780 Bochum, Tel.: ++49-(0)-234-32-22968, Fax: ++49-(0)-234-32-14247, E-Mail: elmar.nass@rub.de, Forschungsschwerpunkte: Begründungsfragen des Sozialstaats, Mitarbeitermotivation, christliche Sozialethik, Werteerziehung.

doch nach der Abwendung von berufsständischen Ordnungsmodellen bekennt sich inzwischen auch die katholische Soziallehre eindeutig dazu (vgl. Rauscher 1992a und 1992b). Die ausdrückliche Berufung auf ein Naturrecht entspricht dabei der katholischen Tradition, während evangelische Sozialhumanisten dem Ansatz der Normativität in der menschlichen Natur zustimmen, auch wenn dort stärker biblisch argumentiert wird (vgl. Edel 1998, Nass 2005a, Rich 1970). Auf katholischer Seite ist die naturrechtliche Sicht zwar nicht unumstritten. Doch ganz in der Tradition der katholischen Sozialverkündigung forderte etwa J. Ratzinger (1969; 2005) bereits vor seiner Wahl zum Papst beständig eine Wiederbelebung dieser Tradition ein, um subjektivistischen Ansätzen entgegenzutreten (vgl. Nass 2006).

Wenn nun die Menschen ihre (von Gott gegebenen) natürliche Bestimmung entfalten können, so ist dies der sozialhumanistischen Idee entsprechend einerseits gerecht, andererseits stärkt dies die individuelle Eigenverantwortung und erhöht die Effizienz. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Idee in der ordnungspolitischen Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft spricht für eine zunächst gelungene Implementierung einer solchen Symbiose, die aber inzwischen angesichts zunehmender Arbeitslosigkeit und wachsender Staatsschulden verloren gegangen zu sein scheint (vgl. Kersting 2000c: 15). Ordnungspolitischer Pragmatismus konserviert ohne erkennbares Wertkonzept einmal wohlfahrtsstaatliche Relikte (z.B. hohe Subventionen), ein anderes Mal wird aus Konsolidierungsgründen der marktwirtschaftliche Weg eingeschlagen (z.B. Agenda 2010). In einem solchen Wertevakuum bestimmen Lobbyinteressen schnell das Geschehen. Die Begünstigten wohlfahrtsstaatlicher Umverteilungen etwa fordern ‚soziale Gerechtigkeit‘ ein und sehen in der marktwirtschaftlichen Ordnung den erklärten Feind. Unter Berufung auf unklar definierte Gerechtigkeitsbegriffe fordern sie mehr staatliche Wohltaten ein. Dabei ist insgeheim ein angeblich unvermeidlicher Widerspruch zwischen Effizienz und Gerechtigkeit unterstellt. Wenn dagegen die Nettozahler im Sozialstaat mit ebenso allgemein gehaltenen Freiheits- und Effizienzargumenten die entsprechenden Zwangseingriffe verurteilen und minimieren wollen, so unterstellen sie, dass Gerechtigkeit allein durch höhere Effizienz zu erzielen ist. Darüber hinaus gehende Zwangseingriffe in ihre Verfügungsrechte erscheinen dann als ineffizient und deshalb ungerecht. Offenbar liegen einem derartigen Diskurs völlig unterschiedliche Gerechtigkeitsvorstellungen zugrunde. Auch setzt sich bei einer solchen begrifflichen Konfusion im politischen Diskurs kaum das bessere Argument als vielmehr die bessere Rhetorik durch (vgl. Starbatty 2003). Dies aber ist angesichts der notwendigen Umstrukturierungen vor allem mit Blick auf zukünftige Generationen unverantwortlich.

Die von Müller-Armack u.a. bereits vorgelegten Lösungsvorschläge des vermeintlich unlösbaren Konfliktes zwischen Effizienz und Gerechtigkeit gilt es wieder in Erinnerung zu rufen, zumal sie für die aktuelle Diskussion mithilfe der Erkenntnisse des aristotelisch begründeten Befähigungsansatzes des Wirtschaftsnobelpreisträgers A. Sen auf eine ökonomisch vernünftige wie ethisch durchdachte Basis gestellt werden und damit auch in den weltanschaulich-pluralistischen Diskurs der Gegenwart eingreifen können (vgl. für eine aktuelle Anwendung Scholtes 2004).

2. Der vermeintlich unvermeidliche Trade-off

2.1 Begriffliche Einführung

Indem weltanschaulich je anders interpretierte Gerechtigkeitsvorstellungen mit dem Ziel der Effizienz in Konkurrenz treten, wird der ordnungspolitische Diskurs durch terminologische Konfusionen behindert. Eine solche Blockade kann erst durch eine entsprechende Begriffsklärung aufgehoben werden. Was also muss und was kann hier mit *Gerechtigkeit* gemeint sein?

Gerechtigkeit ist nach Aristoteles an ein vorgegebenes Ziel gebunden. Gesetze sind dann gerecht, wenn sie dazu dienen, das Ziel der Polis zur Geltung zu bringen (vgl. Neschke-Hentschke 2001). Das Oberprinzip freiheitlicher Ordnungen ist die Menschenwürde. Gerechtigkeit fordert deshalb die Übereinstimmung von positivem Recht und Menschenwürde. Gerecht ist das der Menschenwürde entsprechende Recht und somit derjenige Rechtsstaat, der die Menschenwürde garantiert. Dieses Kriterium der Legitimität weist allerdings ein erhebliches Defizit auf, zumal der grundlegende Begriff der Menschenwürde jenseits ideologischer Vereinnahmungen keine abschließend positive Definition erlaubt:

„Denn die Würde des Menschen umfassend definieren zu wollen, hieße, einen Verfügungsanspruch über sie zu erheben“ (Huber 2001, vgl. auch Benda 1983: 113).

Da eine umfassende positive Definition ausbleiben muss, lassen sich nur Annäherungen an den Würdebegriff formulieren. So gründet die Menschenwürde in einem Verständnis von dem, was alle Menschen im Unterschied zu anderen Lebewesen in gleicher Weise als besonders schätzenswert auszeichnet. Sie fordert, dass jeder Mensch allein aufgrund seines Menschseins einen unveräußerlichen Wert besitzt und bezeichnet damit die Gleichrangigkeit und Gleichachtung aller Menschen. Mit ihr soll also diese universal gültige Egalität jegliche Willkür im Umgang mit dem Menschen unbedingt ausschließen. Eine abschließende Begründung dafür kann nun aber in einem pluralistischen Kontext keinen Anspruch auf Ausschließlichkeit erheben. Sie ist zwangsläufig weltanschaulich unterlegt, sei es nun zum Beispiel im christlich-jüdischen Kontext, in dem der Grund der Würde die dem Menschen von Gott zugesprochene Gottebenbildlichkeit ist, sei es in einem aufklärerischen Sinne, nach dem der Grund der Würde aus einem der Vernunft denknotwendig zugrunde liegenden Sittengesetz abgeleitet wird, oder sei es in alternativen subjektivistischen Begründungsmustern, die eine Definition der Würde aus neigungsabhängigen Entscheidungen normativ individualistisch herleiten (vgl. Müller 2004).

Die *Effizienz* wird im ökonomischen Sprachgebrauch als Pareto-Verbesserung definiert. Sie besagt, dass eine Güterversorgung und der ihr zugrunde liegende Einsatz der knappen Ressourcen dann gegenüber einer anderen Güterversorgung und dem ihr zugrunde liegenden Einsatz der knappen Ressourcen als pareto-superior bzw. als eine Pareto-Verbesserung gilt, wenn durch den Übergang zu ihr mindestens ein Gesellschaftsmitglied besser gestellt wird, ohne dass ein anderes schlechter gestellt wird (vgl. Weimann 2001: 17). Effizienz fordert also, dass sich bei einer Veränderung des Status quo keiner schlechter stellen darf als zuvor. Ausgehend von einem Status quo kann es

damit verschiedene Pareto-Verbesserungen geben. Ein Pareto-Optimum bzw. Pareto-Effizienz ist dann erreicht, wenn es keine weitere Veränderung des Status quo geben kann, durch die eines der Gruppenmitglieder besser gestellt wird, ohne nicht mindestens ein anderes schlechter zu stellen. Wird nun das Pareto-Kriterium absolut gesetzt, so können Regeln nur dann als legitim gelten, wenn diese Bedingung erfüllt ist. Andere Kriterien, die sich nicht im Sinne der Pareto-Effizienz rekonstruieren lassen, sind dann allenfalls nachgeordnet. Schließlich kann es entsprechend nur *ein* absolutes Kriterium geben, das die Legitimität nachrangiger relativer Kriterien ausweist.

Der vermeintliche Trade-off zwischen Effizienz und Gerechtigkeit kann im Folgenden sowohl für *Solidaritätsgemeinschaften*, die grundsätzlich der Pareto-Effizienz soziale Anspruchsrechte auf Umverteilung entgegen stellen als auch für *Kooperationsgemeinschaften*, die soziale Anspruchsrechte ausschließen, als unvermeidlich entworfen werden (vgl. Kersting 2000b: 22f). In der Kooperationsgemeinschaft repräsentieren die Abwehrrechte einen Begriff negativer Freiheit, der sich auf den Schutz der Individuen vor staatlichen Eingriffen in ihre Verfügungsrechte beschränkt. Mithilfe der sozialen Anspruchsrechte hingegen können Benachteiligte einen positiven Anspruch auf öffentliche Transferleistungen geltend machen, die etwa steuerlich erzwungener Eingriffe in das Freiheitsrecht auf Eigentumsverfügung anderer legitimieren. Den sozialen Rechten liegt damit ein positiver Freiheitsbegriff zugrunde, der über die Schutzrechte hinausgeht.

2.2 Kooperationsgemeinschaftlicher Trade-off

Eine Priorität der Effizienz vor alternativen Gerechtigkeitskriterien in den kooperationsgemeinschaftlichen Modellen (wie in Minimalstaatskonzeptionen bei F. A. v. Hayek, R. Nozick, im Utilitarismus bei J. Harsanyi oder in der Konstitutionenökonomik bei J. Buchanan) leugnet die Existenz von sozialen Anspruchsrechten, so dass ein allein negativer Freiheitsbegriff zugelassen ist. Schützenswerte Freiheit beschränkt sich im Sinne der *negativen Freiheit* auf den Schutz vor Willküreingriffen des Staates in die individuellen Verfügungsrechte. Die Schwächsten der Gesellschaft sind dann grundsätzlich auf die Wohlfahrt der Starken angewiesen, auf die sie sich aber nicht in jeder Notsituation verlassen können. Fürsor geleistungen dienen dementsprechend allenfalls der Sicherung des sozialen Friedens, ohne dass aber soziale Rechtsansprüche geltend gemacht werden können (vgl. von Hayek 1991: 361). Sie werden dann als *Duldungsprämien* bezeichnet (vgl. Homann/Pies 1996).

Wie ist das Ziel negativer Freiheit durch Effizienz zu erreichen? Das Pareto-Kriterium ist dazu auf eine gesellschaftliche Nutzenmöglichkeitenkurve anzuwenden, die – gegeben die knappen gesellschaftlichen Ressourcen – die Nutzenvektoren (U_B bzw. U_S) der beteiligten Individuen B (Bessergestellter) und S (Schlechtergestellter) in Abhängigkeit von (freiwilligen bzw. erzwungenen) Eingriffen in die Verteilungsergebnisse des Marktes abträgt (vgl. Fritsch et al. 2003: 107ff., Stiglitz/Schöfeldler 1996: 64f.). Dabei sind so genannte psychologische Externalitäten vorausgesetzt, nach denen das Nutzenniveau der jeweils anderen Individuen in die individuellen Nutzenüberlegungen einfließt. Eine solche Nutzen-Interdependenz unterstellt ein Mindestmaß an benevolenter Motivation, weil angenommen wird, dass ein freiwilliger Transfer an andere Individuen den eigenen Nutzen erhöht, während aber erzwungene Transfers den ei-

genen Nutzen senken. Weiterhin fließen Transaktionskosten in die Überlegung mit ein. Der durch Steuern erzwungene Transfer erfordert eine Durchsetzungsinstanz, die für ihre Dienstleistung Ressourcen abschöpft.

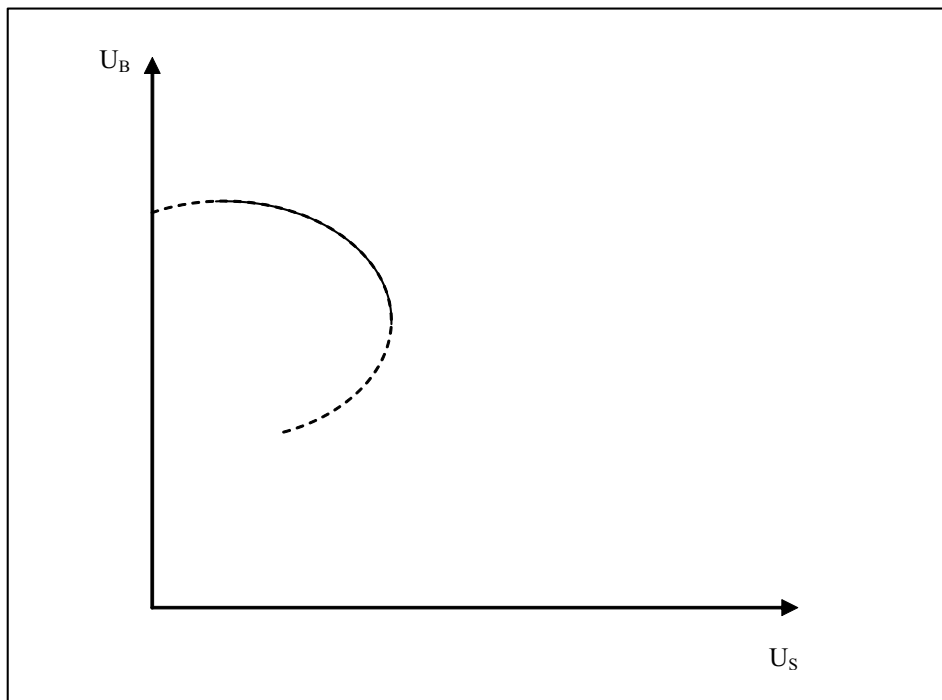


Abbildung 1: Nutzenmöglichkeitskurve und Nutzenmöglichkeitsgrenze

Auf der Nutzenmöglichkeitskurve sind unter Effizienz Gesichtspunkten allein diejenigen Segmente eindeutig auszuschließen, die pareto-inferior sind (in der Grafik gestrichelte Segmente). Freiwillige Redistributionen (Almosen) sind erwünscht, weil sie zugleich den Nutzen von Geber und Nehmer erhöhen. Eine Verteilung, die sich links und damit unterhalb des Kurvenmaximums abtragen lässt, ist eindeutig pareto-inferior. Denn zu jedem Punkt auf diesem Ast der Kurve gibt es Verteilungszustände, bei denen sich beide Seiten besser stellen. Steuerliche erzwungene Eingriffe in Verfügungsrechte hingegen mindern den (zumindest kurzfristigen) Nutzen wie die Leistungsmotivation der Geber, erhöhen andererseits den Nutzen der Nehmer. Verboten sind deshalb Besteuerungen, die zu einer derart starken Absenkung der Leistungsanreize führen, dass dadurch insgesamt weniger verteilt werden kann und sich nicht nur die Geber, sondern auch die Nehmer schlechter stellen. Auch diese Zustände sind pareto-inferior, weil für diesen auslaufenden Ast der Kurve gilt, dass es zu jedem Punkt Verteilungszustände gibt, bei denen sich beide Seiten besser stehen.

Pareto-indifferent hingegen sind die steuerlich erzwungenen Eingriffe, deren Verteilungsergebnisse auf dem durchgezogenen Segment der Kurve abgetragen sind. Diese Punkte bezeichnen die *Nutzenmöglichkeitsgrenze*, die das größtmögliche Nutzenniveau

angibt, das ein Individuum oder eine Gruppe von Individuen erreichen kann, wenn das der jeweils anderen festgeschrieben ist. Niemand kann sich dann verbessern, ohne dass ein anderer schlechter gestellt wird. Alle diese Punkte bezeichnen für sich pareto-effiziente Zustände. Eine Bewegung entlang dieser Nutzenmöglichkeitsgrenze kann mithilfe des Pareto-Kriteriums nicht eindeutig bewertet werden, weil hier die Verbesserung der Lage einer Personengruppe durch die Verschlechterung der Lage einer anderen erkaufte wird. Die Interessenkonflikte, die sich aus der Frage nach einer gerechten Verteilung ergeben, können nur gelöst werden, wenn dem Pareto-Kriterium ein weiteres Gerechtigkeitskriterium zur Seite gestellt wird, welches sich nicht als Pareto-Effizienz rekonstruieren lässt (vgl. Kersting 2000a: 23). Wenn aber allein negative Abwehrrechte die Freiheit repräsentieren, so darf ein solches exogen eingeführtes Kriterium (etwa der Nutzenmaximierung im Utilitarismus oder der absoluten Eigentumsansprüche in den Minimalstaatskonzeptionen) keinen Freiheitsbegriff einführen, der soziale Anspruchsrechte zuließe.

Es besteht nun entsprechend des *liberalen Paradoxons* ein grundsätzlicher Konflikt zwischen einem absolut gesetzten Pareto-Kriterium und einem absolut gesetzten Freiheitsbegriff, sofern beide nicht einfachhin als miteinander identisch definiert sind (vgl. Sen 1970). Wenn legitime Freiheit sich kooperationsgemeinschaftlich als negative Freiheit rekonstruieren lässt, so wird behauptet, dass das exogen eingeführte Gerechtigkeitskriterium keinen Freiheitsbegriff einführen darf, der darüber hinaus geht. Denn Pareto-Effizienz könnte mit einem absoluten Begriff positiver Freiheit konkurrieren. Eine Lösung aus diesem Dilemma fordert eine hierarchische Ordnung der beiden Kriterien. Entweder ist dann die Pareto-Effizienz das primäre Gerechtigkeitskriterium, dann aber bleibt die Frage nach der gerechten Verteilung unbeantwortet, weil die Einführung eines exogenen Gerechtigkeitskriteriums nichts Neues bringen kann. Oder es wird ein Begriff positiver Freiheit als absolutes Kriterium ergänzt. Dann aber ist ein Konflikt von Pareto-Effizienz und Anspruchsrechten möglich, und das kooperationsgemeinschaftliche Paradigma wäre verlassen. Daraus folgt, dass das kooperationsgemeinschaftliche Modell die Frage nach der gerechten Verteilung nicht beantworten kann, ohne sich in Kohärenzprobleme zu verstricken. Selbst mit einem negativen Freiheitsbegriff konfligiert das absolut gesetzte Pareto-Kriterium. Eine kollektive Präferenz entsprechend des Pareto-Kriteriums schränkt dann die negative Freiheit ein, wenn in den jeweiligen individuellen Präferenzen über andere Individuen verfügt wird. Wer etwa die Aktivität eines anderen gegenüber dem allgemeinen Nichtstun und dies wiederum gegenüber der eigenen Aktivität bevorzugt, der lässt seine individuelle Präferenz, den anderen am Nichtstun zu hindern, in die Bestimmung einer kollektiven Entscheidung einfließen, obwohl er damit die negative Freiheit des anderen verletzt.

„What is the moral? It is that in a very basic sense liberal values conflict with the Pareto-principle“ (Sen 1970: 290).

Diesem liberalen Paradox zufolge sind also das absolute Pareto-Kriterium und eine als gleiche negative bzw. positive Freiheit definierte Gerechtigkeit miteinander unvereinbar.

2.3 Solidaritätsgemeinschaftlicher Trade-off

Werden nun mit Berufung auf die Menschenwürde der Pareto-Effizienz soziale Anspruchsrechte entgegen gesetzt, durch die auch sozialstaatliche Eingriffe in negative Freiheitsrechte legitimiert werden können, so ist auch hier ein Trade-off unvermeidlich. Das Pareto-Kriterium ist dann einem positiven Freiheitskriterium unterzuordnen, so dass Pareto-Ineffizienz kein Argument gegen die positive Freiheit sein kann, weil positive Freiheitsrechte dem nunmehr relativen Pareto-Kriterium lexikalisch vorgehen, indem sie dessen Definitionsbereich bestimmen (vgl. Beckmann 2002: 138). Damit kann der kooperationsgemeinschaftliche Konflikt zwischen Effizienz und Gerechtigkeit zumindest auf der Begründungsebene gelöst werden, indem ein Primat der positiven Freiheit etwa mit dem von P. Van Parijs geforderten universalen Basiseinkommen – unterstellt wird.

Die Einlösbarkeit der diese positive Freiheit zur Geltung bringenden sozialen Rechte hingegen wird durch eine Zielkonkurrenz gefährdet. Denn die nunmehr notwendigen redistributiven Eingriffe können die Effizienz gefährden. Beispielsweise die Gewährung einer sozialen Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe kann free-rider- oder Moral-Hazard-Verhalten (unbewusste oder reflexive Mehrentnahmen) und Autoviktisierungen auslösen oder damit eine Versorgungsmentalität fördern (vgl. etwa Voelzkow et al. 1986: 431). Anreize zur eigenverantwortlichen Leistungsbereitschaft werden für überflüssig gehalten (vgl. Van Parijs 1993: 325ff.). Auch die Bereitschaft, private Versicherungsverträge (zum Beispiel Pflegeversicherung) abzuschließen, kann dann sinken, so dass der Staat sich zur Einführung einer Pflichtversicherung und zu Kostenbeteiligungen der Betroffenen gezwungen sieht, will er einen exorbitanten Missbrauch der sozialen Mindestsicherung verhindern. Die Solidaritätsgemeinschaft schafft dann zwar theoretisch Freiheit, aber damit noch nicht Effizienz, und dies gefährdet wiederum die positive ebenso wie die negative Freiheit. Der Primat sozialer Rechte vor der Effizienz kann also Ressourcenverschwendungen induzieren, so dass dadurch wiederum die Einlösung der sozialen Rechte, aber auch der allgemeine Wohlstand der Gesellschaft gefährdet wird. Auch hier findet also die These vom Trade-off eine Bestätigung.

3. Der sozialhumanistische Lösungsansatz

Wird an der Entfaltung der natürlichen menschlichen Bestimmung als einem absolut einzufordernden Freiheitskonzept festgehalten, so kann dies zugleich der Effizienz förderlich sein. Genau diesen Weg einer Symbiose aus Effizienz und Gerechtigkeit haben die modernen Sozialhumanisten eingeschlagen. Er findet im neo-aristotelischen Befähigungsansatz eine Fortsetzung. Damit kann auch der nur vermeintlich unvermeidliche Trade-off zwischen effizienter Ressourcenallokation und Gerechtigkeit vermieden werden.

Die Sozialhumanisten folgen in der Frage nach der gerechten Ordnung einem christlich begründeten Menschenbild. Dazu wird eine gegenseitige gesellschaftliche Verpflichtung der Individuen unmittelbar aus einer gegebenen, natürlichen Bestimmung des Menschen hergeleitet. Ausgangspunkt einer legitimen Ordnung ist also das Verstehen dieser natürlichen Norm. Dabei ist die Rückbindung von Rechten an das Kriterium der Humanität die Grundlage der Gerechtigkeit (vgl. etwa Müller-Armack 1974:

212, Rüstow 1957: 509, Röpke 1979). Diese normative Finalität muss nun begrifflich vom Humanum unterschieden werden: Das Humanum beschreibt gegenüber der Humanität die reale menschliche Natur, von der auch möglicherweise negative menschliche Eigenschaften nicht ausgeschlossen sind – wie etwa ein möglicher Hang zur Eitelkeit, zu Neid und zu Gewalt. Es handelt sich dabei um eine Beschreibung des Menschen, aus der aber eine Normativität nicht unmittelbar erschlossen werden kann – dies entspräche dem naturalistischen Fehlschluss. Die Humanethik verpflichtet Individuen und Gesellschaft nun auf einen Weg vom faktischen Humanum zu einem neigungsunabhängigen, objektiven *Ideal der Humanität*, nach dessen Verwirklichung der Mensch sich seiner als natürlich vorgegebenen Bestimmung entsprechend entfalten kann. *Humangerechtigkeit fordert dann als soziale Gerechtigkeit eine Übereinstimmung von sozialer Ordnung und normativem Ideal*. Mit der Humanität wird als Gerechtigkeitskriterium der Gesellschaft eine objektivistische Legitimität vorgegeben, weil diese objektiv die ideale menschliche Natur als Menschenwürde zur Geltung bringt und sie legitim einfordern muss.

Was aber ist mit dem objektiven Anspruch auf Humanität gemeint? Der so genannte *personalistische Ansatz* nach H. Pesch und G. Gundlach etwa leitet soziale Ansprüche aus der Ergänzungsbedürftigkeit des Menschen ab. Die Vervollkommnung der Person ist damit das Letztziel gesellschaftlicher Ordnung. Die geforderte Entfaltung der bereits von Aristoteles erkannten Sozialnatur des Menschen besitzt keinen Eigenwert, weil sie im Dienst an der Entfaltung individueller Persönlichkeit steht. O. von Nell-Breuning (1985: 30) führt diesen Gedanken weiter, wenn er das Gemeinwohl als einen solchen Dienstwert an der Personalität verstehen will. Das Gemeinwohl als Selbstwert, der die Personalität einschließt, wird dagegen in der so genannten *sozialpersonalistischen* Variante des Naturrechts vertreten (vgl. Utz 1964: 224f.). Dieser Ansatz in der Tradition von Thomas v. Aquin geht davon aus, dass das individuelle Eigenwohl aus einem realisierten Gemeinwohl folgt. Das Eigeninteresse der Individuen ist damit normativ an die Einhaltung des göttlich vorgegebenen Gemeinwohlideals gebunden. Die natürliche Sozialnatur des Menschen wird also im Gemeinwohl realisiert. Das Gemeinwohl ist dann die realisierte Sozialität des Menschen, die der Menschenwürde entspricht. Die Entfaltung der Sozialnatur schränkt nicht das Einzelwohl ein, denn wegen der natürlichen Sozialanlage entspricht die Entfaltung dieser Sozialität dem Eigenwohl. Die Legitimität von negativen oder positiven Freiheitsrechten hat sich an ihrer Übereinstimmung mit einem normativ vorgegebenen Freiheitsideal auszuweisen. Die Freiheit des Menschen ist gewahrt, weil das Gemeinwohl nicht als kollektivistisches Ideal den Individuen von staatlicher Seite vorzuschreiben ist, sondern weil es stattdessen in der entfalteten menschlichen Sozialnatur zur Geltung kommt. Ist es realisiert, so ist der Mensch wirklich frei, weil er seiner natürlichen Bestimmung entsprechend leben kann. Das Gemeinwohl ist damit nur ein anderer Begriff für realisierte Freiheit und die Legitimationsgrundlage für das Verständnis sozialer Gerechtigkeit.

Für diese beiden Varianten des naturrechtlichen Ansatzes kann festgehalten werden: Da der Mensch von Natur aus ein Sozialwesen ist, steht ihm die Entfaltung seiner Sozialnatur zu. Wird er daran gehindert oder ist ihm aufgrund von natürlichen Einschränkungen (wie etwa Behinderung) die Entfaltung der Sozialnatur erschwert, so hat er einen natürlichen Anspruch gegenüber der Gesellschaft, die bestehenden Hinder-

nisse soweit wie möglich zu überwinden (vgl. Korff 1989: 34). Eine so verstandene Freiheit als Humanität fordert für jeden Menschen die Selbstbestimmung als Verantwortlichkeit gegenüber dem normativen Ziel der Humanität ein.

Die angestrebte Freiheit kann zunächst als negative Freiheit verstanden werden. Das ‚Suum cuique‘ verbietet dazu im Rahmen der Kooperationsgemeinschaft selbstverständlich den individuellen Anspruch auf die Nutznießung des eigenen Lohns. Für L. Erhard (1954: 119) decken sich deshalb die Begriffe ‚frei‘ und ‚sozial‘ weitgehend, weil für ihn eine freiere Wirtschaft stets die sozialere ist. Und so besteht der kooperationsgemeinschaftliche Gestaltungsauftrag eines mehr oder minder starken demokratischen Staates gerade darin, die Funktionsbedingungen des Marktes zu sichern und so im Wettbewerb die Effizienz der Wirtschaftsordnung zu gewährleisten (vgl. Eucken 1949: 23, Hegner 2000: 43). Dazu zählen im weiteren Sinne auch Maßnahmen, die die Bildung natürlicher Monopole beschränken, monopsonistische Ausbeutung am Arbeitsmarkt verhindern und externe Effekte berücksichtigen. Gezielte Wettbewerbsbeschränkungen sichern damit die Effizienz des Wettbewerbs unter Wahrung des Leistungsprinzips ab. Diese Wettbewerbspolitik orientiert sich an den Zielen von Marktfreiheit und damit verbundener Effizienz. Der Staat fungiert nur als ein Schiedsrichter, der dem *Prinzip der Marktkonformität* verpflichtet ist. Etwa nach W. Röpke (1979: 252) sind „(k)onform (...) solche Interventionen, die die Preismechanik und die dadurch bewirkte Selbststeuerung des Marktes nicht aufheben, sondern sich ihr als neue ‚Daten‘ einordnen und von ihr assimiliert werden“ (vgl. auch Müller-Armack 1956: 391). Regeln aber, die darüber hinaus gehende staatliche Eingriffe in die individuellen Abwehrrechte erlauben, sind damit noch nicht zugelassen. In dieser Neutralität wacht der Staat über den Markt mit einem Regelwerk, das die Funktionen und Defekte des Marktes kennt und reguliert. Sozialpolitik wird hier also zunächst als Ordnungspolitik verstanden, welche die Freiheit durch die Beseitigung wettbewerbshinderlicher Einflüsse anstrebt. Eine solche Entmachtung am Markt kann damit als Garantie einer weitgehenden sozialen Gerechtigkeit im Sinne negativer Freiheit verstanden werden, die auf soziale Anspruchsrechte verzichtet. Ein „Wohlfahrts-“ als „Versorgungsstaat“ wird konsequent abgelehnt, da er eine Anspruchsmentalität fördert, die dem *Leistungsprinzip* (und damit der natürlichen Bestimmung des Menschen) widerspricht und die Wettbewerbseffizienz desavouiert. Denn ein solcher Staat tötet die Eigenverantwortlichkeit ab und versklavt den Menschen (vgl. Erhard 1957/1990: 8). Dagegen wird auf eine Stärkung der Individualfürsorge gesetzt, weil Humanität eine zu entfaltende Eigenverantwortung einfordert.

Dem *Subsidiaritätsprinzip* zufolge sollen Individuen und kleine Gebilde befähigt werden, tatsächlich die ihnen zumutbare Verantwortung übernehmen zu können (vgl. Lampert/Althammer 2004: 450ff.). Die Eingriffe des Staates oder anderer jeweils größerer Gebilde sind stets begründungspflichtig, aber als subsidiäre Assistenz legitimiert, während eigenverantwortliches Handeln als Grundvoraussetzung zur Entfaltung individueller Persönlichkeit angesehen wird. Das Subsidiaritätsprinzip kann unmittelbar aus dem Würdeprinzip abgeleitet werden, weil die Norm der Humanität fordert, dass die Individuen Eigenverantwortung entfalten zu können. Dem Konformitäts-, Leistungs- und Subsidiaritätsprinzip entsprechend muss der Staat also zum einen seine Bürger aus einer Versorgungsmentalität herausführen. Andererseits muss

er die persönliche Entfaltung, die zur Leistungserbringung notwendig ist, ermöglichen und einfordern. Es bestehen damit objektive, verteilungsrelevante Ansprüche:

- (1) auf die Entfaltung der individuellen Eigenverantwortlichkeit und
- (2) auf die Existenzsicherung derjenigen, die zu eigenverantwortlichem Handeln nicht fähig sind.

Da Gerechtigkeit eine Übereinstimmung von positivem Recht und Menschenwürde fordert, müssen gerechte objektive Ansprüche auch juristisch verbrieft sein. Keineswegs münden die Bekenntnisse zu den naturrechtlichen Ansprüchen aber schon in einen hinreichend begründeten Katalog von Grundrechten, mit dessen Hilfe sich die Konflikte zwischen Verfügungsrechten und sozialen Anspruchsrechten lösen ließe. Denn der juristische Charakter sozialer Ansprüche ist hier noch nicht ausgewiesen. Offensichtlich handelt es sich L. Erhard zufolge bei den Verfügungsrechten um Grundrechte, so dass demnach die negative Freiheit selbstverständlich schützenswert ist. Zugleich werden staatliche Leistungen an die Schwächsten zugelassen, ohne dass aber geklärt ist, welche Anspruchsrechte ihnen zugrunde liegen. Einklagbare Humanität muss aber in sozialen Anspruchsrechten ihren Niederschlag finden, die juristisch dem Verfügungsrecht vorzuziehen sind. Ansonsten bleiben weite Interpretationsräume mit der Forderung nach unterschiedlichsten Verteilungsimplicationen (vgl. Rauhut 1999: 63ff.).

Effizienz liegt dann vor, wenn die Eigenverantwortlichkeit der Individuen und damit ihre Leistungsbereitschaft herausgefordert wird. Unterstellt werden realistische Grundannahmen über den Menschen, um davon ausgehend die Ordnung an der angestrebten Entfaltung realer Freiheit als *Eigenverantwortlichkeit* auszurichten. Die Dualität von einer egoistischen und einer nicht-egoistischen Motivation konstituiert danach einen inneren Dialog des Menschen, macht aber zugleich den Ansatz für menschengerechte Anreize aus (vgl. Schüller 1995: 106f.; Watrin o.J.: 78). Als realitätsnah gilt deshalb die Annahme, dass der Mensch nicht allein egoistisch entscheidet, sondern auch nicht-egoistische Motive in seine Überlegungen mit einbezieht, seien sie nun altruistisch-eigennütziger oder deontologisch-uneigennütziger Natur. Vor einer konkreten Entscheidung wägt das Individuum danach unter möglicherweise multiplen Präferenzen ab (vgl. Elster 1988; Tietzel 1988).

Die auch von Ökonomen nicht bestrittene Realitätsnähe dialogischer Rationalität ist nun aber auch für die Frage effizienter Anreize relevant, wenn angenommen wird, dass Anreize erst dann die Leistungsbereitschaft optimal herausfordern, wenn sie sich auf diese dialogische Natur einstellen. Die Vorstellung von der dialogischen Natur beschreibt damit nicht nur eine wesentliche menschliche Bestimmung. Mit ihrer Hilfe können darüber hinaus ineffiziente Irrwege aufgedeckt werden, die allein von einer monologischen (etwa einer nur egoistischen bzw. nur altruistischen) Motivation ausgehen und damit in ihrem darauf abgestimmten Anreizsystem die komplexe menschliche Motivation nicht verstehen können. Eine Ordnung, die dagegen ihre Anreize auf die dialogische Natur des Menschen abstimmt, kann aber die individuelle Verantwortungs- und Leistungsbereitschaft besser herausfordern, weil sie mit den nicht egoistischen Motivationen, etwa die Stärkung von kultureller Identität und Pflichtgefühl, mit ihren je eigenen Leistungspotentialen zu wecken vermag (vgl. u.a. Blümle/Goldschmidt 2004). Sie ist damit zugleich humangerecht und effizient. *Eigenverant-*

wortlichkeit realisiert also positive Freiheit als Humanität und schafft Effizienz. Damit ist ein möglicher Ausweg aus dem vermeintlich unvermeidlichen Trade-off bereits gewiesen, denn nun fallen per definitionem Effizienz und Gerechtigkeit zusammen.

Es muss dazu aber auf der Legitimationsebene noch eine in sich schlüssige juristische Konzeption ergänzt werden, um die positive Freiheit als Befähigung zur Eigenverantwortung einfordern zu können. Auch muss die Annahme von der dialogischen Motivierbarkeit erst noch überprüft werden. Neben der grundrechtlichen Garantie der noch näher zu bestimmenden sozialen Ansprüche ist also eine in sich stimmige Idee zur Stärkung individueller Leistungsbereitschaft zu entwerfen, die der natürlichen menschlichen Bestimmung gerecht wird. Antworten darauf finden sich in der Konzeption der Befähigungsgerechtigkeit.

4. Die systematisierte Symbiose aus Gerechtigkeit und Effizienz

4.1 Die Idee der Befähigungsgerechtigkeit

Der neo-aristotelische Befähigungsansatz, wie er vor allem von A. Sen und M. Nussbaum vertreten und mit einigen Abstrichen von W. Kersting aufgegriffen wird, sucht nun gerade die grundrechtliche Garantie realer Eigenverantwortlichkeit einzulösen. Der Befähigungsansatz zielt auf die Beantwortung der Frage nach dem Umfang einer human begründbaren Gleichheit. Dazu leitet Sen vorpositiv das natürliche Grundrecht auf die Entfaltung von grundlegenden Fähigkeiten wie Gesundheit, Kreativität, persönliche Verantwortung oder soziale Integration ab, die den Menschen als Person und damit seine Würde ausmachen (vgl. Sen 2000 und 1993/2002: 31). Diese Grundfähigkeiten sind Ausdruck der Freiheit, sie entsprechen dem absoluten Standard der Lebensqualität, der jedem Menschen von Natur aus zusteht (vgl. Williams 2000: 106ff.).

„The capability approach to a person’s advantage is concerned with evaluating in terms of his or her actual ability to achieve various valuable functionings as a part of living“ (Sen 1993/2002: 30).

Die Herstellung von objektiver Lebensqualität fordert, dass die Individuen die langfristig wirksame, der Natur gemäße Freiheit in der Realität umzusetzen befähigt werden. Die objektive Referenz dieser Legitimität kann nicht aus den aktuellen Neigungen der Individuen abgeleitet werden, vielmehr wird sie als naturrechtlich gegeben postuliert. Die Selbstbestimmung ist dabei als ein Entscheidungsraum konzipiert, welcher jedem Menschen zur Stärkung seiner Eigenverantwortung natürlich zusteht (vgl. Kersting 2000b: 345f.). Naturgemäße Freiheit setzt in diesem Sinne die Entfaltung individueller Eigenverantwortlichkeit voraus. Sie ist danach verstanden als ein individueller Optionsraum verantwortlichen Entscheidens, der angemessene Wahlmöglichkeiten zwischen Alternativen erlaubt.

Die Legitimität von Rechten wird an die Schaffung eines individuellen Freiheits- als Verantwortungsraumes für jedes Individuum gebunden. Ein Versorgungsstaat ist dagegen illegitim, weil er die der natürlichen menschlichen Bestimmung entsprechende Eigenverantwortlichkeit verkennt. Er führt deshalb zu einer ‚Denaturierung‘, einer ‚Dekonstruktion der Natur‘ bzw. zu einer die Individuen enteignenden ‚Gerechtigkeit‘

(Kersting 2002: 53, 63, 69). Positive Freiheit im Sinne des Befähigungsansatzes fällt hingegen mit dem Freiheitsbegriff der Eigenverantwortlichkeit zusammen, wie er sich bei den Sozialhumanisten findet. Doch wird dieser Gedanke hier noch konkretisiert. Positive Freiheit als Entscheidungsfreiheit ist erst dann realisiert, wenn die Individuen befähigt sind, sich ihrer Natur gemäß zu entscheiden. Erst dann, wenn der Verantwortungsraum, der nunmehr die eigenverantwortlichen individuellen Entscheidungen ermöglicht, durch die Entfaltungsmöglichkeiten der entsprechenden objektiven Grundfähigkeiten geschaffen ist, ist die Freiheit realisiert. Dieser Freiheitsbegriff ist damit unmittelbar an ein positives Kriterium gebunden.

Gerechtigkeit im Sinne des Befähigungsansatzes fordert, dass die Individuen zu einer solchen positiven Befähigungsfreiheit zu befreien sind, indem der Staat die Hindernisse der Entscheidungsfreiheit beseitigt. Egalisiert werden soll dabei nicht etwa die tatsächlich erhaltene Ausstattung mit Fähigkeiten, sondern die Befähigung, solche Grundfunktionen selbst entfalten zu können. Soziale Rechte verpflichten also den Staat darauf, allen Individuen die Wahlmöglichkeiten zur Entfaltung der wesentlichen Fähigkeiten mit entsprechenden Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen bereitzustellen. Dies setzt einen allgemeinen Zugang zu einem Mindeststandard der Wahlmöglichkeiten voraus (vgl. Sen 2003: 36). Die öffentliche Bereitstellung von Gesundheitsleistungen etwa ist demnach dann ungerecht, wenn dadurch die Humanität der Entscheidungsfreiheit einzelner Menschen oder Gruppen durch gezielte Diskriminierung (etwa nach Alter, Rasse, Geschlecht) differenziert wird, auch wenn die Mehrheit davon profitieren würde. Die Bereitstellung von Wahlmöglichkeiten allein optimiert erst dann den Verantwortungsraum, wenn die Individuen selbst in der Lage sind, eigenverantwortlich entscheiden zu können. Aufgabe des Staates muss es danach sein, die Individuen zu einer Verantwortlichkeit gegenüber ihrer Natur zu befähigen (vgl. Nussbaum 1988/1999: 115). Da hier die Entscheidung zur konkreten Entfaltung der Grundfähigkeiten auf der Seite der Individuen liegt, wird damit die Eigenverantwortung herausgefordert. Wie also der Einzelne etwa die im Schulwesen ihm angebotene Bildung annimmt, ob der Kranke die ihm offen stehenden Krankenhäuser nutzt, das liegt in deren persönlicher Verantwortung. Denn die Befähigung zur Nutzung des Freiheitsraumes entspricht der positiven Freiheit, welche die Humanität zur Geltung bringt.

Den Anspruch auf Selbstbestimmung, der Eingriffe in die Verfügungsrechte legitimiert, verbrieft ein Grundrecht auf die natürliche Entfaltung der Personalität: das heißt auf biologische Existenzsicherung einerseits (*Subsistenz*), auf die Ermöglichung freiheitlicher Lebensführung (*Befähigung*) andererseits (vgl. Kersting 2000a: 22ff.). Die angestrebte positive Freiheit der Selbstbestimmung als Ermöglichungsraum fordert und ermöglicht damit zugleich eine Verantwortung den schwächeren Gliedern des Gemeinwesens gegenüber. Eine derartige Solidarität verpflichtet und befähigt damit unbedingt auf eine subsidiäre Subsistenzsicherung. Das Befähigungsrecht ist dabei ein soziales Grundrecht, das jedem Mitglied der Gesellschaft einen einklagbaren Anspruch verbrieft. Umverteilungen können aufgrund dieses Rechtes aber nur geltend gemacht werden, wenn die Bedürftigkeit des Einzelnen nachgewiesen ist. Es besteht also keine unbedingte Bringschuld des Gemeinwesens, sondern eine Nachweispflicht des Empfängers. Wenn dieser nun belegen kann, dass er ohne eigenes Verschulden an

der Entfaltung seiner wesentlichen Fähigkeiten gehindert ist, erwächst ihm aus einer derartigen Mangelsituation ein Anspruch auf öffentliche Bereitstellung der zur Befähigung notwendigen Ressourcen, deren Finanzierbarkeit vorausgesetzt. Der natürliche Anspruch auf Befähigung ist damit zwar kategorisch, das daraus abgeleitete Recht auf Eingriffe in die Verfügungsfreiheit ist aber kontingent (vgl. Kersting 2000b: 387).

Die These von der positiven Freiheit als Befähigung korrespondiert vor diesem Hintergrund mit dem sozialhumanistischen Verständnis der Eigenverantwortung. Entscheidungen können als in sich gut oder schlecht bewertet werden, je nachdem, inwieweit die Individuen damit die ihnen zugesprochene Eigenverantwortung zur Realisierung so verstandener Gerechtigkeit nutzen. In Verteilungsfragen wird diese moralische Bewertung für die Auslegung sozialer Rechte relevant, sofern eine Rationierung knapper Ressourcen geboten ist. Rationierung leitet also Sanktionen aus dem selbstverschuldeten Verstoß gegen das objektive Gut positiver Freiheit ab. Zunächst orientiert sich eine Bereitstellung der für die Befähigung zu verschiedenen Grundfähigkeiten notwendigen Ressourcen aber an der transparenten Rangordnung, die diskriminierungsfrei für alle gilt. Rationierung im Bereich der Grundfähigkeiten ist zwar mit allen Mitteln zu vermeiden. Ist sie dennoch als ultima Ratio etwa aus finanziellen Gründen geboten, so muss das Kriterium der Zuteilung aus dem Bereich der absoluten Grundfähigkeiten entnommen sein. Die selbst individuell gewählte Verletzung natürlicher Freiheit ist ein Vergehen, das als etwas an sich Schlechtes zu verwerfen ist. Die unterstellte Objektivität gilt nun als ein Maßstab legitimer Verteilung. Damit bietet der Befähigungsansatz ein Rationierungskriterium an, das die individuelle Verantwortung ernst nimmt. Wer etwa bewusst medizinische Vorsorgeuntersuchungen auslöst, Krankheiten verschleppt oder seine Gesundheit systematisch schädigt, hat ggf. Nachteile hinzunehmen (vgl. Nass 2005b, Sen 2001: 4). Wenn die Höhe von Sozialhilfeleistungen an die Arbeitsbereitschaft geknüpft wird, so entspricht eine solche aktivierende Sozialhilfe dieser Gerechtigkeitsidee. So kommt also ein Prinzip des ‚*Forderns und Förderns*‘ zur Anwendung, und zwar nicht allein für die Vermeidung von moral hazard, sondern auch schon in der Entscheidung um die öffentliche Bereitstellung knapper Leistungen.

Die Antwort auf die Frage ‚Equality of what?‘ kann nicht kompensatorisch beantwortet werden. Sie zielt vielmehr auf Chancengleichheit im Sinne absolut verstandener Lebensqualität. Als Subsistenz ist dazu neben der Sicherung eines das Überleben sichernden Mindestbedarfs die Schaffung eines Verantwortungsraumes der Freiheit zu verstehen, die den Individuen die Entwicklung ihrer Talente ermöglicht, ihnen bei selbst verursachter Auslassung dieser Chancen aber keine sozialen Rechte auf einen Ausgleich der so entstandenen Ungleichheit zuspricht. Es wird also an Grundprinzipien wie Marktkonformität, Subsidiarität und Leistungsgerechtigkeit festgehalten (vgl. Hegner 2000: 36, 42). Die Abkehr von einem kompensierenden Egalitarismus, das ‚Fordern und Fördern‘ sowie die Beschränkung auf eine Chancengleichheit der Befähigung korrespondieren mit diesen Prinzipien.

Die Implementierbarkeit der so als Befähigungsfreiheit verstandenen Gerechtigkeit fordert nun *Loyalität* zu den sozialen Befähigungsrechten und die für deren Einlösung notwendige Effizienz. Das Loyalitätskonzept setzt dazu beim Verstehen komplexer individueller Rationalität an. Es wird vorausgesetzt, dass die Individuen dem entspre-

chenden grundrechtlichen Kodex zustimmen, nicht allein, weil es ihren aktuellen egoistischen Neigungen entspricht, sondern weil sie von seiner humanen Legitimation überzeugt sind. Das aber setzt auch eine nicht-egoistische Befähigung zur Loyalität voraus, die im Befähigungsansatz systematisch herausgestellt wird (vgl. Sen 2002: 20). So wird eine motivationsbezogene Erklärung menschlichen Verhaltens und sozialen Friedens vorausgesetzt. Der entsprechenden Präferenzanalyse zufolge wohnt die natürliche Befähigung zur so verstandenen Tugend der individuellen Rationalität inne und drängt auf ihre Entfaltung. Dazu werden drei konkurrierende individuelle Motivationen vorausgesetzt. Als Eigennutz sind eine egoistische und eine altruistische Motivation zu unterscheiden, dies ist nicht neu. Hinzu tritt eine neigungsfrei-deontologische Motivation. Diese wird nun – wie auch der eigennützige Altruismus – unter der Rationalität der Sympathie (*group-rationality*) subsumiert, welche mit der egoistischen Rationalität konkurriert (vgl. Sen 2002: 87). Loyalität zu den Befähigungsrechten folgt danach einem Zusammenspiel der zwei sympathischen Motivationen. Der Mensch wird erst so als komplexer Entscheidungsträger verstanden. Moralische Motive werden damit als Entscheidungsfaktoren in die Analyse einbezogen, die auch ein nicht-eigennützig motiviertes Verhalten als rational erklären können. Für die als universal angenommene Menschennatur wird damit eine duale Rationalität unterstellt, die den Menschen als von Natur aus selbstinteressiert und pflichtgebunden zugleich ausweist. Die Loyalität zu den Befähigungsrechten ist also gebunden an die Entfaltung der nicht-egoistischen Gruppenrationalität, die dem Menschen nicht von außen aufzuzwingen ist. Vielmehr wird angenommen, dass die Anlage zu einer solchen Rationalität im Menschen von Natur aus vorhanden ist und dass ihre Entfaltung gerade ein humanes Gebot zur individuellen Selbstbestimmung ist, weil sie Verantwortungsbewusstsein erst möglich macht (vgl. etwa Kersting 1999). Denn der durch die Befähigungsrechte zur Freiheit Befreite nimmt erst in der Abwägung der Rationalitäten seine personale Verantwortung wahr (vgl. Sen 1993: 115f.). Positive Freiheit verlangt also die Herausbildung der verschiedenen natürlichen Motivationen, damit der Mensch überhaupt den Befähigungsraum verantwortlich nutzen kann. Ist also die *group-rationality* nicht entfaltet, so ist der Mensch, der von Natur aus als Sozialwesen gilt, im Sinne des Befähigungsansatzes unfrei. Ist sie aber entfaltet, so können die Individuen aus altruistischen oder deontologischen Motiven mögliche Eingriffe in ihre Verfügungsrechte akzeptieren. Die Ausbildung der *group-rationality* schafft damit zugleich persönliche Freiheit wie sozialen Frieden. Die Bereitschaft zur Loyalität ist damit nicht allein auf eine Erziehung zu einem altruistischen Gut-Menschen angewiesen. Damit tun sich realistische Perspektiven für ein Erziehungsmodell auf.

Ein solches Wertfundament, das Humanität als Befähigungsgerechtigkeit definiert und deren Durchsetzung ermöglicht, ist dem Anspruch nach universal. In einer zusammenwachsenden Welt darf danach kein Mensch als Fremder angesehen werden, weil die Menschennatur zum Referenzpunkt einer universalen Solidarität wird. Das universale Befähigungsrecht muss für seine Implementierung kontextabhängig in verschiedenen Kulturkreisen je anders übersetzt werden. Die Grundfähigkeiten sind dabei als absolute Schwellenwerte zu verstehen, die jedem Individuum grundrechtlich zustehen (vgl. Sen 2000: 34f.). Für die kulturbedingte Auslegung schlägt Sen eine „partielle Dominanzrangordnung“ vor, nach der die Fähigkeiten (z.B. körperliche Funktionen) in einem transparenten gesellschaftlichen Standard zu gewichten sind (vgl. Sen 2000:

54ff.). In einer handwerklich ausgerichteten Gesellschaft wiegt etwa die Unversehrtheit von Armen und Beinen ungleich mehr als in einer Bildungsgesellschaft. Die Rangfolge der konkreten Fähigkeiten kann also je nach Kulturkreis variieren. Für die öffentlich bereit zu stellenden Leistungen muss damit die universal einzufordernde Grundbefähigung als absolute Sockelgerechtigkeit von den kulturbedingt abgestuften einzelnen Fähigkeiten unterschieden werden, deren Prioritätsgrad variabel ist.

4.2 Die Idee einer humangerechten Effizienz

Diese Gerechtigkeitskonzeption wird nun mit einer Idee der Effizienz zu der angestrebten Symbiose verknüpft. Befähigungsfreiheit setzt eine entfaltete Eigenverantwortung voraus. Die positive Freiheit als Befähigung sieht deshalb Effizienz durch Eigenverantwortlichkeit repräsentiert. Das ökonomische Effizienzgebot steht mit der Forderung nach einer Weitung des individuellen Entscheidungsraums zugleich unmittelbar im Dienst an der Humanität. Die knappen Ressourcen sollen so alloziert werden, dass den Individuen möglichst gute Voraussetzungen geboten werden, ihre Grundfähigkeiten zu realisieren. Und in dieser Freiheit der Eigenverantwortung werden die Individuen die Produktivität erhöhen, weil mit einer Entfaltung der Grundfähigkeiten die individuellen Innovationspotentiale herausgefordert werden. Objektives Kriterium sozialer Gerechtigkeit ist die so verstandene *Symbiose aus Effizienz und Humanität*.

Die Einbeziehung deontologischer Motivation in die Gestaltung von Regeln und Anreizen soll nun humangerecht sein und zugleich die Effizienz erhöhen. Dass aber die optimierte Eigenverantwortlichkeit zu mehr Produktivität führt, ist zunächst nicht mehr als eine Hypothese. Sie ist dann erst als zutreffend erwiesen, wenn der grundrechtlich garantierte Freiheitsraum für individuell verantwortliche Entscheidungen über den Einsatz der eigenen Ressourcen so genutzt wird, dass dadurch die gesellschaftliche Produktivität ansteigt. Um die vorhandenen Effizienzpotentiale zum Wohle der Gemeinschaft ausschöpfen zu können, müssen die Individuen überhaupt ihre eigenen Talente angemessen einschätzen können:

„Nicht darum geht es, die eigene Position gegenüber andern zu verbessern, sondern seine Anlagen, Kapazitäten und Potentiale zu optimieren und sich so selbst zu erweitern und in einer Gesellschaft zu leben, von der erwartet werden kann, daß zwischen dem Lebenserfolg der Bürger zum einen und den von ihnen erbrachten Leistungen zum anderen eine signifikante Beziehung besteht“ (Kersting 2000b: 375).

Der zu einer produktiven Leistung Talentierte etwa kann aber in einer freiheitlich-rechtsstaatlichen Ordnung nicht per Gesetz gezwungen werden, seinen ihm lieb gewordenen weniger produktiven Beruf aufzugeben. Vielleicht sind ihm ja auch die eigenen Talente und deren Wirkung für die Produktivität noch verborgen. Um die Weite der individuellen Befähigungsräume zu optimieren, kann es aber durchaus wünschenswert sein, dass etwa dieser Talentierte den Beruf wechselt und über die damit zu erzielende Produktivitätssteigerung anderen Menschen mit Arbeit, Wohlstand und Anerkennung zusätzliche Befähigungsräume eröffnet. Gesellschaftlicher Zwang dazu wirkt totalitär, freiheitsberaubend und wiederum demotivierend, so dass der erhoffte Effizienzgewinn wieder verloren gehen kann. Stattdessen müssen Anreize wirksam

werden, welche die group-rationality zur eigenverantwortlichen Nutzung des Entscheidungsraumes herausfordern, so dass dann auch aus deontologischen oder altruistischen Motiven die Leistung erbracht und die Berufe mit Überzeugung gewählt werden, in denen die Individuen mit ihren Talenten der Gesellschaft zur Ausweitung der Befähigungsfreiheit am meisten dienlich sein können. Damit ist das Leistungspotential einer Gesellschaft zwar noch nicht automatisch zu maximieren, doch unter Berücksichtigung der Entscheidungsfreiheit fördert eine solche anreizinduzierte Stärkung der rationalen Sympathie nicht nur ein Verantwortungs- und Gemeinschaftsgefühl, vielmehr wird die Produktivität durch eine erhöhte Leistungsbereitschaft ansteigen. Wegen dieser Konvergenz mit der anthropologischen Realität dialogischer Rationalität induzieren die Anreize demnach einen Motivationsschub mit entsprechender Leistungssteigerung.

4.3 Die Symbiose: Durch Befähigung zur Effizienz

Die Anreize orientieren sich nun an einer realitätsnahen Auslegung der dialogischen menschlichen Rationalität. Ist Rationalität dagegen allein mit Eigennutz gleichgesetzt, so werden die Anreize die dementsprechenden Motivationen herausfordern und sie stärken. Eine so mögliche Entfremdung der Ökonomik von der Ethik instrumentalisiert den Menschen, um ihn dann – gegen seine Natur – den theoretischen Annahmen entsprechend zu beeinflussen (vgl. Sen 2002: 29, 52). Wird hingegen – wie im Befähigungsansatz – auch von einer deontologischen Motivation ausgegangen, so fällt ein entsprechendes Anreizsystem zwangsläufig anders aus. Der Mensch gilt – anders als etwa im Utilitarismus – nicht als eine triviale Maschine, die durch entsprechende Anreize prognostizierbares Rationalverhalten hervorbringt (vgl. Güth/Kliemt 2004). *Denn nun wird davon ausgegangen, dass der Mensch erst dann frei entscheidet, wenn keine der miteinander konkurrierenden Motivationen unterdrückt wird.* Ist also die Entscheidungsfreiheit Voraussetzung für Leistungsbereitschaft, so wird nach diesem Verständnis eine Verdrängung deontologischer oder auch altruistischer Motivation effizienzmindernd wirken, denn sie widerspricht der menschlichen Natur:

„I would like to argue that economics, as it has emerged, can be made more productive by paying greater and more explicit attention to the ethical considerations that shape human behaviour and judgement“ (Sen 2002: 9).

Die effiziente Rahmenordnung hat demnach Anreize so zu setzen, dass sie die dialogische Rationalität des Menschen anspricht und sie im inneren Dialog zu einer solchen individuellen Wahl motiviert, die die knappen Ressourcen einschließlich der Talente optimal alloziert. Die optimale Leistung ist nicht allein durch ein anreizinduziertes Konkurrenzdenken zu erzielen. Vielmehr kann ein Gruppengefühl ebenso zu einer Leistungssteigerung führen. Erst eine Herausforderung beider Motivationen nutzt dann die in der dialogischen Rationalität des Menschen angelegten Leistungspotentiale optimal (vgl. van Diek 2004; Nass 2004). Adressat produktivitätssteigernder Anreize sind die konkurrierenden Rationalitäten in dem mit der Befähigungsfreiheit grundrechtlich garantierten Entscheidungsraum. Und somit wird eine Synergie zwischen Ethik und Anreizproblematik möglich, indem moralische Bewusstseinsbildung und Anreizsystem wechselseitig aufeinander einwirken. Denn zur Stärkung der Kooperationsgemeinschaft hat eine effiziente Rahmenordnung die Anreize so zu setzen, dass sie

die Rationalitäten des Menschen zu einem der eigenen Natur gegenüber verantwortlichen Bewusstsein motiviert, das hilft, knappe Ressourcen optimal zu allozieren (z.B. durch den Verzicht auf moral hazard, durch optimierte Leistungsbereitschaft und durch die Wahl eines den eigenen Talenten entsprechenden Berufs) (vgl. Kersting 2002: 53, 57, 80). Eine derartig herausgeforderte Eigenverantwortlichkeit nutzt nicht allein das innovative Potential der egoistischen Selbstinteressiertheit, sondern auch das Produktivitätspotential der group-rationality und begründet damit eine *auch deontologisch begründete Effizienz*.

Positive Freiheit gilt als die natürliche Bestimmung, die den Menschen herausfordert, angesichts der verschiedenen Motivationen komplexe Entscheidungen zu treffen. Dadurch werden wiederum Kreativität und Leistungsbereitschaft herausgefordert und der Befähigungsgedanke begründet einen effizienten wie humangerechten Ermöglichungs-, nicht aber einen Versorgungsstaat.

5. Die politische Option für die humangerechte Effizienz

In sozialhumanistischer Tradition folgt der Befähigungsansatz von Sen konsequent dem objektivistisch-naturrechtlichen Paradigma. Die für die Sicherung des sozialen Friedens notwendige Motivation zur Loyalität liegt nun in der group-rationality begründet, durch die ein Wertkonsens geschaffen werden kann, der sich der Humanität als Befähigungsfreiheit verpflichtet weiß. Von der affektiven Brüderlichkeit unterscheidet sich dieses Wir-Gefühl darin, dass es nicht auf gegenseitiger Liebe beruhen muss, sondern sich auch schon auf eine gemeinsame Einsicht in die Legitimität der Humanitätsidee beschränken kann. Der Wertkonsens, den das ‚Wir-Gefühl‘ im Sinne des Befähigungsansatzes zum Ausdruck bringt, stärkt den Leistungsgedanken, so dass die Kooperationsgemeinschaft von der grundrechtlichen Ausrichtung an der Humanität profitiert. So verstandene positive Freiheit ist damit humangerecht, ermöglicht mit der group-rationality den sozialen Frieden und fördert zudem die Effizienz der Kooperationsbereitschaft (vgl. Watrin o.J.: 77). Die Symbiose aus Humangerechtigkeit und Effizienz findet in der Idee deontologisch bzw. altruistisch motivierter Loyalität ihre konsequente Fortsetzung, die in sich schlüssig und implementierbar ist. Humanität und Leistungsmotivation bzw. positive Freiheit und Effizienz werden als symbiotische Ziele begründet, so dass effiziente Kooperations- und befähigungsgerechte Solidaritätsgemeinschaft einander bedingen. Die kritische Analyse der menschlichen Natur ist damit der Schlüssel zur Legitimität sozialer Rechte wie zu deren Durchsetzung und Einlösung.

Trotz seiner systematischen Erkenntnisse fällt der Befähigungsansatz aber mit seiner weltanschaulichen Neutralität in der Begründungsfrage hinter die Sozialhumanisten zurück, die sich explizit auf die christliche Tradition stützen. Etwa eine egalitäre Sockelgerechtigkeit im Sinne des Befähigungsansatzes kann für geistig oder psychisch Kranke nur bedingt begründet werden. Denn die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Prinzips ‚Fördern und Fordern‘ setzt ein Mindestmaß an realer Entscheidungsfreiheit voraus, um Verschulden von Verdienst unterscheiden zu können. Vor der ersten Bewertung menschlicher Verantwortung muss also ein Freiheitsraum bereits vorhanden sein (vgl. Cookson 2003). Stillschweigend wird vorausgesetzt, dass die Individuen fähig sind, ihren Freiheitsraum eigenverantwortlich gestalten und nutzen

zu können. Absolute Rechtsansprüche der schwächsten Glieder, die zu einer solchen Eigenverantwortung nicht in der Lage sind, können damit allenfalls postuliert werden (vgl. Althammer/Nass 2005). Es fehlt die schlüssige Begründung einer allen Menschen zukommenden gleichen Würde. Denn auch der Ungeborene oder der geistig schwerstens Behinderte, der im Sinne des Befähigungsansatzes in völliger Unfreiheit lebt, ist ein Mensch. Aus seinem Menschsein, und nicht etwa allein aus dem Anspruch auf Befähigung, aber sind soziale Rechte und sozialstaatliche Pflichten zu erschließen. So realisieren sie eine diskriminierungsfrei verstandene Humanität, wie sie bei Aristoteles und aus christlicher Motivation etwa bei Thomas von Aquin sowie bei den Vordenkern der Sozialen Marktwirtschaft schon eingefordert wird. Das Beispiel von Sen belegt die Aktualität einer naturrechtlichen Bestimmung einer effizienten Gerechtigkeit mit sozialen Anspruchsrechten auch unabhängig von einem ausdrücklich christlichen Bekenntnis. Und auch manche kantische Ansätze – wie etwa die von A. Gewirth (1978) und C. Hübenthal (2000) – fordern über einige transzendentalphilosophische Umwege die objektiven Befähigungsrechte ein, die nun auf eine konsequente politische Umsetzung mit einem viel versprechenden Ziel warten:

„Aus der ursprünglichen Freiheit eines Kampfes aller gegen alle, aus einem un-geformten Wettbewerb wird erst durch staatliches Recht eine Kultur der Freiheit, in der jeder eine Friedensordnung findet, existentielle Sicherheit im Elementaren beanspruchen darf, [und] auf dieser Grundlage seine Freiheiten nutzen kann“ (Kirchhof 2004).

Literaturverzeichnis

- Althammer, J./ Nass, E.* (2005): Gesundheitspolitik zwischen Ressourcenknappheit und sozial-ethischem Anspruch, in: Eurich, J./ Brink, A./ Hädrich, J./ Langer, A./ Schröder, P. (Hrsg.): Soziale Institutionen zwischen Markt und Moral. Führungs- und Handlungskonzepte, Wiesbaden, 89–103.
- Beckmann, K.* (2002): Freiheit und Ökonomie, in: Laufhütte, H./ Lüdeke, R. (Hrsg.): Werte, Wohlfahrt und das gute Lebern. Philosophen und Ökonomen im Ethik-Diskurs. Symposium der Studienstiftung des Deutschen Volkes an der Universität Passau, Berlin, 111-141.
- Benda, E.* (1983): Die Menschenwürde, in: Ders. et al. (Hrsg.): Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin, 107-128.
- Blümle, G./ Goldschmidt, N.* (Hrsg.) (2004): Perspektiven einer kulturellen Ökonomik, Münster.
- Cookson, R.* (2003), QALYs and the capability approach. Internet-Quelle, <http://cfs.unipv.it/sen/papers/Cookson.pdf> (eingesehen am 15.10.2004).
- Diek, R. van* (2004): Commitment und Identifikation mit Organisationen, Göttingen.
- Edel, S.* (1998): Wirtschaftsethik im Dialog. Der Beitrag Arthur Richs zur Verständigung zwischen Theologie und Ökonomik, Stuttgart.
- Elster, J.* (Eds.) (1988): The Multiple Self, Reprint, Cambridge et al.
- Erhard, L.* (1954): Was mir am meisten am Herzen liegt, in: Lang, J. et al. (Hrsg.), Wir fordern von Regierung und Bundestag die Vollendung der Sozialen Marktwirtschaft. Vorträge der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft am 18. und 19. November 1953 in Bad Godesberg, Bad Nauheim, 106-122.

- Erhard, L.* (1957/1990): Wohlstand für alle, 2. Aufl., Düsseldorf.
- Eucken, W.* (1949), Die Wettbewerbsordnung und ihre Verwirklichung, in: *ORDO*, Bd. 2, 1-99.
- Fritsch, M./ Wein, T./ Ewers, H.-J.* (2003): Marktversagen und Wirtschaftspolitik. Mikroökonomische Grundlagen staatlichen Handelns, 5. Aufl., München.
- Gewirth, A.* (1978): Reason and Morality, Chicago.
- Güth, W./ Kliemt, H.* (2004): Zur ökonomischen Modellierung der Grundlagen und Wurzeln menschlicher Kulturfähigkeit, in: Blümle, G./ Goldschmidt, N. et al. (Hrsg.): Perspektiven einer kulturellen Ökonomik, Münster, 127-138.
- Hayek, F. A. von* (1991): Die Verfassung der Freiheit, 3. Aufl., Tübingen.
- Hegner, J.* (2000): Alexander Rüstow. Ordnungspolitische Konzeption und Einfluß auf das wirtschaftspolitische Leitbild der Nachkriegszeit in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart.
- Homann, K./ Pies, I.* (1996): Sozialpolitik für den Markt: Theoretische Perspektiven konstitutioneller Ökonomik, in: Pies, I./ Leschke, M. (Hrsg.): James Buchanans konstitutionelle Ökonomik, Tübingen, 203-239.
- Huber, W.* (2001): Unantastbare Menschenwürde – Gilt sie von Anfang an, Vortrag vom 7.12.2001 in Potsdam, http://www.ekd.de/vortraege/154_Huber_011207.html (eingesehen am 2.5.2005).
- Hübenthal, C.* (2000): Solidarität. Historische und systematische Anmerkungen zu einem moralischen Begriff, in: Krebs, H.-D./ Kühn, M. (Hrsg.), Vorteil: Solidarität, Düsseldorf: 7-42.
- Kersting, W.* (1999): Verteilungsgerechtigkeit oder politische Solidarität? Über die Schwierigkeiten einer philosophischen Sozialstaatsbegründung, in: Kolmer, P/ Korten, H. (Hrsg.): Recht-Staat-Gesellschaft. Facetten der politischen Philosophie, Freiburg, 112-139.
- Kersting, W.* (2000a): Einleitung. Probleme der politischen Philosophie des Sozialstaats, in: Ders. (Hrsg.): Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerswist, 17-92.
- Kersting, W.* (2000b): Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Stuttgart, Weimar.
- Kersting, W.* (2000c): Vorwort zu: Ders. (Hrsg.): Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerswist, 11-16.
- Kersting, W.* (2002): Kritik der Gleichheit. Über die Grenzen der Gleichheit und der Moral, Weilerswist.
- Kirchhof, P.* (2004): Recht gibt es nicht zum Niedrigpreis, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1.12.2004, 38.
- Korff, W.* (1989): Zur naturrechtlichen Grundlegung der katholischen Soziallehre, in: Baadte, G./ Rauscher, A.: (Hrsg.), Christliche Gesellschaftslehre. Eine Ortsbestimmung, Graz, Wien, Köln, 31-52.
- Lampert, H./ Althammer, J.* (2004): Lehrbuch der Sozialpolitik, 7. Aufl., Berlin et al.
- Messner, J.* (1954/2001): Kulturethik. Mit Grundlegung durch Prinzipienethik und Persönlichkeitsethik, hier zitiert nach dem Nachdruck, Wien, München.
- Müller, C.* (2004): Christliche Sozialethik und das Wertproblem in den Wirtschaftswissenschaften, in: *ORDO*, Bd. 55, 77-97.
- Müller-Armack, A.* (1946/1981): Wirtschaftslenkung und Marktwirtschaft, hier zitiert nach dem Abdruck in: Ders. (Hrsg.): Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik. Studien und Konzepte zur Sozialen Marktwirtschaft und zur Europäischen Integration, 2. Aufl., Freiburg, 19-170.

- Müller-Armack, A.* (1956): Soziale Marktwirtschaft, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 9, Stuttgart/Tübingen, Göttingen, 390-392.
- Müller-Armack, A.* (1974): Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft. Frühschriften und weiterführende Konzepte, Sozioökonomische Forschungen, Band 1, Bern, Stuttgart.
- Nass, E.* (2004): Die richtige Portion Moral, in: Personal. Zeitschrift für Human Resource Management, Jg. 56/Heft 4, 38-41.
- Nass, E.* (2005a): Aufbruch zu gemeinsamer Relevanz. Grundlagen einer ökumenischen Sozialethik, in: Gregorianum, Jg. 86/Heft 1, 28-44.
- Nass, E.* (2005b): Gesundheitsökonomie zwischen Güterknappheit und Humangerechtigkeit, in: Gesundheits- und Sozialpolitik, Jg. 58/Heft 3-4, 31-36.
- Nass, E.* (2006): Das unantastbar Absolute. Eine Antwort auf den Relativismus, in: Trierer Theologische Zeitschrift Jg. 115/Heft 3 (im Erscheinen).
- Nell-Breuning, O. von* (1985): Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre, 2. Aufl., Wien.
- Neschke-Hentschke, A.* (2001): Die uneingeschränkt beste Polisordnung, in: Höffe, O. (Hrsg.): Aristoteles. Politik, Berlin.
- Nussbaum, M. C.* (1988/1999): Die Natur des Menschen, seine Fähigkeiten und Tätigkeiten: Aristoteles über die distributive Aufgabe des Staates, hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: Dies.: Gerechtigkeit oder Das gute Leben. Aus dem Amerikanischen von I. Utz, Frankfurt a.M., 86-130.
- Parijs, P. Van* (1993): Rawlsians, Christians and Patriots. Maximin justice and individual ethics, in: European Journal of Philosophy, Vol. 1/No. 3, 308-342.
- Ratzinger, J.* (1969): Naturrecht, Evangelium und Ideologie in der katholischen Soziallehre. Katholische Erwägungen zum Thema, in: Bismarck, K. von/ Dirks, W.: Christlicher Glaube und Ideologie, Stuttgart u.a., 24-30.
- Ratzinger, J. Kardinal* (2005): Werte in Zeiten des Umbruchs, Freiburg i.Br.
- Raubut, S.* (1999): Soziale Marktwirtschaft und parlamentarische Demokratie. Eine institutionenökonomische Analyse der politischen Realisierungsbedingungen der Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft, Berlin.
- Rauscher, A.* (1992a): Die Entdeckung der sozialen Marktwirtschaft – Wirtschaftsethische Positionen in Centesimus annus, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, Jg. 37, Tübingen: 9-24.
- Rauscher, A.* (1992b): Zur Diskussion um freie und soziale Marktwirtschaft nach 1945 im Bereich der katholischen Soziallehre, in: Lampert, H. (Hrsg.): Freiheit als zentraler Grundwert demokratischer Gesellschaften, St. Otilien, 1-17.
- Rich, A.* (1970): Das Humanum als Leitbegriff künftiger ökumenischer Sozialethik?, in: Rauscher, A. (Hrsg.): Das Humanum und die christliche Ethik, Köln, 11-29.
- Röpke, W.* (1979): Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart, 6. Aufl., Bern, Stuttgart.
- Rüstow, A.* (1957): Ortsbestimmung der Gegenwart. Eine universalgeschichtliche Kulturkritik. III. Bd.: Herrschaft oder Freiheit?, Erlenbach, Zürich.
- Scholtes, F.* (2004): Naturschutz und Freiheit. Die entwicklungspolitische Wirtschaftsethik von A. Sen als Orientierung normativer Umweltethik, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik, Jg. 5/Heft 2, 199-207.
- Schüller, A.* (1995): Soziale Marktwirtschaft – Niedergang im Umverteilungschaos oder Gesundung durch Ordnung in Freiheit, in: Quass, F./Straubhaar, T. (Hrsg.): Perspektiven der Sozialen Marktwirtschaft, Stuttgart, Wien, 99-111.

- Sen, A. K.* (1970): The Impossibility of a Paretian Liberal, in: *Journal of Political Economy* 78, 152-157, hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: Ders. (1999): *Choice, Welfare and Measurement*, 3rd printing, Oxford: S. 285-290.
- Sen, A. K.* (1993/2002): Capability and Well-Being, hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: Nussbaum, M./ Ders. (Eds.): *The Quality of Life*, 8th ed., Oxford, 30-53.
- Sen, A. K.* (1993): Einige aktuelle Probleme in Wirtschaft und Gesellschaft, in: Papstlicher Rat *Justitia et Pax* (Hrsg.): *Gesellschaftliche und ethische Aspekte der konomie*. Ein Kolloquium im Vatikan. *Arbeitshilfen 107* des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz, 109-116.
- Sen, A. K.* (2000): *Der Lebensstandard*, Hamburg
- Sen, A. K.* (2001): Why Health Equity? The Third International Conference: „The Economics of Health: Within and Beyond Health Care“, York, 23 July 2001.
- Sen, A. K.* (2002): *On Ethics and Economics*, reprint, Oxford, Malden.
- Sen, A. K.* (2003): *Commodities and Capabilities*, 7th impression, New Delhi.
- Starbatty, J.* (2003): Verschwendung ist unmoralisch, in: *Suddeutsche Zeitung* vom 22./23.3.03.
- Stiglitz, J./ Schonfelder, B.* (1996): *Finanzwissenschaft*, 2. Aufl., Munchen, Wien.
- Tietzel, M.* (1988): Zur Theorie der Praferezenzen, in: *Jahrbuch fur neue politische konomie* 7, 38-71.
- Utz, A. F.* (1964): *Sozialethik*. I. Teil: Die Prinzipien der Gesellschaftslehre, 2. Aufl., Heidelberg, Lowen.
- Voelzkw, H./ Heinze, R./ Hilbert, J.* (1986): kosoziale Modernisierung des Sozialstaates? Konzeptionelle und politische Probleme einer Integration der Umwelt-, Beschaftigungs- und Sozialpolitik, in: *Soziale Welt*, Jg. 37/ Heft 4, 427-445.
- Watrin, C.* (o.J.): Die Konzeption: Freiheit und sozialer Ausgleich, in: Bundeszentrale fur politische Bildung (Hrsg.) (o.J.): *Soziale Marktwirtschaft*. Bilanz und Perspektive, Darmstadt, 75-78.
- Weimann, J.* (2001): *Wirtschaftspolitik*. Allokation und kollektive Entscheidung, 2. Aufl., Berlin u.a.
- Williams, B.* (2000): Der Lebensstandard: Interessen und Fahigkeiten, in: Sen, A. K. (Eds.): *Der Lebensstandard*, Hamburg, 98-110.